

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen**

wird folgende

## **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Hoppenbank e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Haftentlassene oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfsanspruch nach § 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) im **Wohnheim „Haus Fedelhören“**, Fedelhören 33/ 34, 28203 Bremen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06. 2006 (in der jeweils aktuellsten Fassung) finden hier Anwendung.

### **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Die beigegefügte Leistungsbeschreibung (gültig ab 01.01.2023) ist Vertragsbestandteil.

Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **17** (inklusive 2 Notplätze) zugrunde.

### **3. Leistungsentgelt 2024**

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt

**€ 82,91 pro Person/ täglich**

(Platzgeld € 63,95 pro Person/ täglich).

Davon entfallen auf die **Grundpauschale**

**€ 17,43 pro Person/ täglich,**

auf die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale**

in Höhe von **€ 58,39 pro Person/täglich,**

auf die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 6,28 pro Person/ täglich**

sowie auf die **Ergänzungspauschale**

**€ 0,81 pro Person täglich.**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn im Einzelfall eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2024** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (mindestens bis zum 31.12.2024).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

### **5. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV

SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

## **6. Sonstiges**

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunfts- anträgen nach dem BremIFG sein.

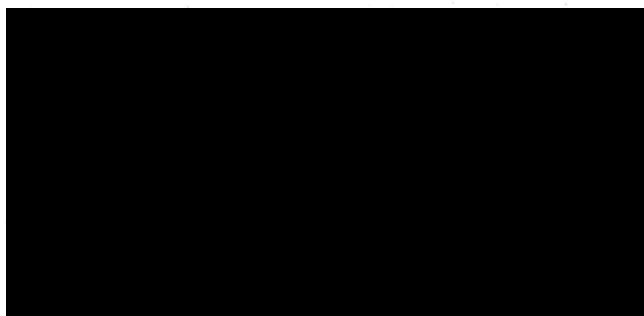
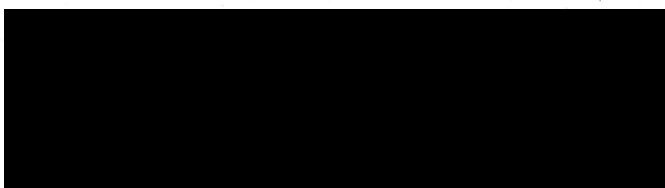
6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im November 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,  
und Integration**

Im Auftrag

**Einrichtungsträger**



Anlagen: Leistungsbeschreibung (neu ab 01.01.2023) + Berechnungsblatt